

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
1	ZWA	20.01.2011	<p>Für das Wasserwerk Eberswalde Finow besteht der Entwurf zur Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Wasserwerk Eberswalde Finow vom 06.06.2007. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich das Baugebiet in der Trinkwasserschutzzone IIIA befindet. Einschränkungen liegen gemäß Anlage 4, Punkt 6.2 des o. g. Entwurfes vor.</p> <p>Die Belange des ZWA sind von der 3. Änderung berührt.</p>	<p>Der Hinweis auf den Verordnungsentwurf zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes vom 06.06.2007 wird zur Kenntnis genommen. Demnach wird das Plangebiet der 3. Änderung in der Trinkwasserschutzzone (TWSZ) IIIA liegen. Die mitgeteilten Einschränkungen gem. Anlage 4 Pkt. 6.2 treffen auf das Änderungsverfahren nicht zu. Gem. Begründung des Verordnungsentwurfes vom 06.06.2007 zu § 4 Nr. 13 wird klargestellt, dass unter die Schutzbestimmungen dieser Verordnung keine Bebauung innerhalb bereits ausgewiesener Baugebiete behindert wird. Das heißt, das Plangebiet der 3. Änderung fällt nicht unter die Schutzbestimmungen der Verordnung der Festsetzung des zukünftigen Wasserschutzgebietes. Auch die danach überarbeiteten Entwurfsfassungen zur Verordnung, nach Aktenlage der Verwaltung datiert der letzte Entwurf vom 01.09.2010, stellen klar, dass Bebauungspläne, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtskräftig sind, Bestandsschutz genießen und umgesetzt werden können (Begründung vom Entwurf vom 01.09.2010 zu § 4 Nr. 16). Das seit dem 07.12.1998 festgesetzte Baugebiet genießt Bestandsschutz.</p> <p>Durch die Lage des Plangebietes in der</p>	<p>...den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen und die Sachlage zur TWSZ in die Begründung aufzunehmen</p> <p>...den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen</p>

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusentwurf Es wird beschlossen:
			Hinweis: Die Erschließung der Grundstücke mit Trinkwasser und Schmutzwasser kann ausschließlich über die B167 erfolgen.	<p>TWSZ III sind die Belange des ZWA durch die 3. Änderung berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Nach <u>jetziger Rechtslage</u> befinden sich die Grundstücke in der Schutzzone III. Grundlage hierfür ist der Beschluss des Kreistages Eberswalde Nr. 87-14/1981. Hier sind keine Beschränkungen genannt.</p> <p>Der Hinweis auf die wasser- und abwasserseitige Erschließungssituation wird zur Kenntnis genommen</p>	... den Hinweis zur Kenntnis zu nehmen
			<p>Wir verweisen hierzu auf unsere Stellungnahme vom 02.02.1995, die weiterhin gültig ist.</p> <p><i>Die Stellungnahme vom 02.02.1995 lautete:</i></p> <p>Gegen den Bebauungsplan erheben wir aus folgenden Gründen Einwände:</p> <p>a) Die für die Trinkwasserversorgung des Stadtteiles Finow unbedingt erforderliche Gewinnungsanlage im nördlichen Teil des Bebauungsplanes wird nicht in die Betrachtung einbezogen. Die zum Schutz</p>	Die Stellungnahme vom 02.02.1995 ist auf Grund der geänderten Sach- und Rechtslage überholt. Zum Einen bezog sich die Stellungnahme auf das gesamte Plangebiet des BPL 608. Zum Anderen galt der Kreistagsbeschluss Nr. 145-14/92 vom 25. April 1992 zur Festlegung der Trinkwasserschutz zonen im Kreis Eberswalde. Die TWSZ II und III 1 wurden nachrichtlich in den BPL 608 übernommen, auf die sich die Stellungnahme vom 02.02.1995 bezieht. Der Kreistagsbeschluss von 1992 ist auf Grund von Verfahrensfehlern aufgehoben worden.	... die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>dieser Brunnengalerie dienende Trinkwasserschutzzone II „soll aufgehoben werden“. Dagegen erheben wir Einspruch. Eine „Aufhebung“ der Schutzzone II setzt eine Verlagerung der Brunnenfassung voraus, die derzeit nicht geplant ist. Vorplanungen für einen Ersatzstandort dieser oder einer anderen Brunnenfassung liegen zwar vor, es wurden jedoch weitere Planungsschritte vorerst aus finanziellen Gründen ausgesetzt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Aufhebung einer Schutzzone in jedem Fall die Genehmigung der Trinkwasserschutzzonekommission des Landkreises Barnim verlangt.</p> <p>b) In den Betrachtungen zum Bebauungsvorschlag bleibt das Schmutzwasserpumpwerk völlig unberücksichtigt. Diese Pumpstation ist zur Entsorgung des gesamten Bereiches der ehemaligen „Fliegersiedlung“ unbedingt erforderlich. Eine Veränderung des Standortes ist nicht vorgesehen. Zur Information fügen wir dem Schreiben einen Lageplan bei, aus dem die Lage der uns vom Bundesvermögensamt übergebenen öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen ersichtlich ist. Bestandsunterlagen bzw. Zustandsanalysen der vorhandenen Anlagen liegen uns weder vor, noch konnten Unterlagen vom Bundesvermögensamt an uns übergeben werden. Die Ver- und</p>	<p>Durch die beabsichtigte Neufestlegung der Trinkwasserschutzgebiete muss davon ausgegangen werden, dass die Brunnenfassungen nachhaltigen Bestand haben. Von daher sind die Aussagen in dieser Stellungnahme überholt.</p> <p>Das Schmutzwasserpumpwerk befindet sich nicht im Geltungsbereich der 3. Änderung. Im ursprünglichen BPL wurde das Pumpwerk durch Festsetzung gesichert. Daher besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>Entsorgung der vorhandenen Wohnhäuser erfolgt derzeit über diese Anlagen. Der Zustand der Anlagen kann mit „rekonstruktionsbedürftig“ eingeschätzt werden. Bevor die existierende Wohnsiedlung durch Neubebauung erweitert wird, sind mit Sicherheit Rekonstruktionen und Erweiterungen der öffentlichen Netze erforderlich</p>		
2	<p><i>Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und – Verwertung mbH</i></p>	02.02.2011	<p>Von der Änderung betroffen sind 3 Flurstücke, von denen das Flurstück 1310 der Flur 1 in der Gemarkung Finow im Eigentum des Landes Brandenburg (Grundstockfonds Brandenburg) steht. Mit der vorgesehenen Änderung des bestehenden Bebauungsplanes sind wir nicht einverstanden und begründen das wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anlass, dass der Investor seine noch verbleibenden Grundstücke einer Bebauung zuführen möchte und die bestehende Lärmsituation an der B 167 einer Vermarktung abträglich ist, kann nicht nachvollzogen werden. Dem Investor gehören lediglich noch 2 (1247 und 1248) der 3 Flurstücke des Geltungsbereiches und 1 weiteres Flurstück (1437), welches hinter dem Flurstück 1248 liegt. Alle anderen unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücke sind schon privatisiert und mit Einzelhäusern bebaut. 2. Die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise ändert die Lärmsituation für den Geltungsbereich nicht, denn die Ge- 	<p>Die Stadt hat Interesse, erschlossene Baugrundstücke einer Bebauung zuzuführen. Der immissionsschutzrechtliche Konflikt der unmittelbar an der B 167 festgesetzten Baugebiete wurde im Aufstellungsverfahren des BPL 608 nicht ausreichend gelöst. Dieser Konflikt zeigte sich auch bei der Vermarktung der Baugrundstücke. Die Planung wird grundsätzlich unabhängig Rechte Dritter durchgeführt.</p> <p>Es geht nicht um einen eventuellen Vermarktungsvorteil für ein noch unbebautes Flurstück, das ist allenfalls ein positiver</p>	<p>... die Einwendungen 1 – 7 werden zurückgewiesen</p>

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>bäude werden trotzdem an der B 167 errichtet. Ein eventuell entstehender Vermarktungsvorteil für das Flurstück 1437 wird nicht gesehen, da alle anderen Nachbargrundstücke bereits verkauft sind und die bestehende Lärmsituation hier nicht zu stören scheint.</p> <p>3. Aus den oben ausgeführten Gründen wird auch das unter Punkt 4 in der Begründung angesprochene Entwicklungshemmnis nicht gesehen. Für den Geltungsbereich ändert sich die Lärmsituation nicht!</p> <p>4. Die Kostenreduzierung beim Bau eines Reihenhauses gegenüber 2 Einzelhäusern kann nicht ernsthaft als Begründung für die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise herangezogen werden.</p> <p>5. Das Flurstück 1310 gehört zu den Grundstücken, die ehemals durch die Westgruppe der Truppen genutzt wurden. Aufgrund von Erfahrungswerten auf</p>	<p>Nebeneffekt, sondern um den Schutz des Wohngebietes sowie gesunde Wohnverhältnisse, die bestehende Wohnbebauung südlich des Plangebietes zu schützen. Durch die geschlossene Bauweise sind die Gebäude auf der Südseite der Gebäude besser geschützt. Gemäß den Vorschriften der DIN 4109 darf der Außenlärmpegel für die von der Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten ohne besonderen Nachweis bei geschlossener Bauweise um 10 dB(A) gemindert werden.</p> <p>Das Planerfordernis (planerische Lösung der immissionsschutzrechtlichen Konflikte) wurde unter Pkt 1-2 dargelegt.</p> <p>Die Kostenersparnis ist ein positiver Nebeneffekt der geschlossenen Bauweise. Die städtebauliche Begründung liegt vorrangig in der Lösung des immissionsschutzrechtlichen Konfliktes.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert, lediglich den Hinweis</p>	

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>anderen Grundstücken in der Märkischen Heide kann das Vorhandensein von Altlasten und entsorgungspflichtigen Abfällen nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>6. Bei der Festsetzung einer geschlossenen Bauweise müsste der Erwerber des Grundstücks 1310 zwingend an das Gebäude auf den Flurstücken 1247 und 1248 anbauen. Dies wiederum stellt für das Land Brandenburg ein Vermarktungshindernis dar.</p> <p>7. Es bliebe bei der vorgesehenen Änderung lediglich ein Verkauf des Grundstücks an den Investor und Betreiber des Änderungsverfahrens. Hier besteht dann für das Land ein Abhängigkeitsverhältnis (aufgrund der Marktsituation kann der Investor den Preis bestimmen), wodurch ein Verkauf des Grundstücks 1310 nicht den geltenden Gesetzen und Richtlinien entsprechen würde und somit durch das Ministerium der Finanzen auch nicht genehmigt wird</p> <p>Im Ergebnis unserer Stellungnahme bitten wir ausdrücklich, von der geplanten Änderung der Bauweise abzusehen.</p>	<p>gegeben, dass es sich um eine Altlastenverdachtsfläche handelt und dass bei Auffälligkeiten die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen ist.</p> <p>Die Feststellung, dass der Erwerber des Flurstückes 1310 an der Grenze des Flurstückes 1247 anbauen muss, ist richtig. Ob damit ein Vermarktungshemmnis besteht, ist fraglich, da es auch bei einer offenen Bauweise nicht möglich war, die Flurstücke zu vermarkten. Es scheint vielmehr, dass der immissionsschutzrechtliche Konflikt ein Indiz für die schwierige Vermarktung ist.</p> <p>Es ist gängige Praxis, insbesondere in Innenstädten, dass verschiedene Eigentümer an die Grenze von Nachbarn bauen. Ein Abhängigkeitsverhältnis kann daher nicht unterstellt werden.</p>	

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusentwurf Es wird beschlossen:
3	<i>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</i>	04.02.2011	<p>Grundsätzlich geben wir einer durchgrünten, offenen Bebauung den Vorzug vor einer geschlossenen Bebauung. Im vorliegenden Fall stellen wir die Bedenken zurück, da es sich um ein relativ kleines Teilgebiet handelt, das unmittelbar an die Bundesstraße grenzt. Aus Lärmschutzgründen ist hier die geschlossene Bebauung günstiger. Zum Lärmschutz sind umfangreiche Festsetzungen enthalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Planbereich der Änderung nicht im Trinkwasserschutzgebiet liegt.</p> <p>Die grünordnerischen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind bezüglich des Plangebietes der Änderung umzusetzen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die überbaubare Fläche erhöht wurde.</p>	<p>Die Zustimmung der Planung (Festsetzung der geschlossenen Bauweise) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Planbereich der 3. Änderung befindet sich lt. Beschluss des Kreistages Eberswalde Nr. 87-14/1981 in der TWSZ III, aller Voraussicht nach zukünftig in der TWSZ III A. Einschränkungen zur Umsetzung der Planung bestehen nicht. Der Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die textlichen Festsetzungen des BPL 608 haben auch für die 3. Änderung weiterhin Gültigkeit. Durch die Festsetzung Nr. 15 wird gewährleistet, dass eine Minimierung der Eingriffe auf den Baugrundstücken erfolgt und eine Mindestbegrünung umzusetzen ist. Die mit der 3. Änderung verbundene Mehrversiegelung ist geringfügig. Im Rahmen der Abwägung wurde entschieden, dass zur effektiven Nutzung bereits erschlossener Baugrundstücke dieser Innenbereich zur</p>	<p>.... die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Sachlage zur TWSZ in die Begründung aufzunehmen</p>

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlusentwurf Es wird beschlossen:
			<p>In den Rechtsgrundlagen sollte die Brandenburgische Baumschutzverordnung durch die Barnimer Baumschutzverordnung ersetzt werden.</p>	<p>Deckung der Nachfrage nach Standorten für den privaten Wohnungsbau weiter verdichtet werden soll. Damit wird der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.</p> <p>Die Barnimer Baumschutzverordnung wird in den Rechtsgrundlagen aufgenommen</p>	<p>...die Rechtsgrundlagen zu aktualisieren</p>
3	Landkreis Barnim	15.02.2011	<p><u>Untere Wasserbehörde</u> Die betroffenen Grundstücke befinden sich derzeit in der Schutzzone III des Wasserwerkes Eberswalde III (Finow).</p> <p>Auch nach der Neufestsetzung der Schutz-zonen werden diese Grundstücke in der Schutzzone III liegen, entgegen der Aussage unter Pkt. 1, Seite 2 der Begründung.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Bei dem Areal des Bebauungsplanes „Märkische Heide I“ handelt es sich um Teilflächen der ehemaligen Militärliegenschaft „02FRAN081 B Flugplatz Eberswalde Finow“. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt (§ 29 Abs. 3 BbgAbfBodG, § 2 BBodSchG). Sollten sich bei der Umsetzung des Vorhabens umweltrelevante organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt zu informieren (§ 31 Abs. 1</p>	<p>Die Begründung wird dahingehend überarbeitet,</p> <p>Sh. Stellungnahme ZWA.</p> <p>Diese Mitteilung wird zur Kenntnis genommen, die Hinweise in die Begründung übernommen. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB wurde nicht gefordert.</p>	<p>... die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und die Sachlage mit der TWSZ und der Altlastenverdachtsfläche in die Begründung aufzunehmen</p>

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			BbgAbfBodG). Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind durch geeignete Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (§ 15 Abs. 2 BbgNatSchG). Das Bodenschutzamt ist bei Kompensationsmaßnahmen im Vorfeld zur Klärung der Altlastensituation, möglicher Schadstoffbelastungen und ggf. zur Festlegung erforderlicher Maßnahmen zu beteiligen.		
4	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	16.02.2011	<p><u>Immissionsschutz</u> Hinweis: Immissionsschutzrechtliche Belange können bei dieser Beteiligung zurzeit nicht geprüft werden.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u> a) Hydrologie Im Bereich der 3. Änderung zum Quartier „Märkische Heide I“ werden keine stationären Einrichtungen des Regionalbereiches Ost betrieben. Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 verpflichtet, die Errichtung und</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>	<p>...die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und tw. in die Begründung zu übernehmen</p>

- Behandlung der Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

zur ABPU-Sitzung am 13.09.2011 / zur StVV-Sitzung am 29.09.2011

Stadt Eberswalde, Baudezernat, Stadtentwicklungsamt

Lfd. Nr.	Name des Behörde bzw. des TÖB	Datum	Kurzzinhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung (Abwägungsprozess)	Beschlussentwurf Es wird beschlossen:
			<p>den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind. Das bedeutet, dass mit der Ausweisung und Abgrenzung von Planflächen diese Rechte nicht eingeschränkt werden dürfen.</p> <p>b)Gewässergüte</p> <p>Die Aussage unter Punkt 1 der Begründung des Entwurfes, dass diese Flurstücke nach jetzigem Kenntnisstand außerhalb der Trinkwasserschutzzonen liegen, ist falsch.</p> <p>Die Flurstücke liegen in der derzeit noch rechtsgültigen Schutzzone 3 des Wasserwerkes Eberswalde 3. Das Wasserschutzgebiet wurde durch den Kreistagsbeschluss 87-14/1981 vom 01. Juli 1981 des ehemaligen Kreistages Eberswalde festgesetzt und ist noch rechtsverbindlich. Es liegt ein Entwurf für die Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes vor. Nach den uns (LUGV RO5) vorliegenden Daten würden sich die Flurstücke nach diesem Entwurf in der Schutzzone IIIA befinden.</p> <p><u>Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz</u></p> <p>Im Plangebiet gibt es keine Gewässer bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen I. Ordnung und insofern aus Sicht der Unterhaltung und des Hochwasserschutzes keine Einwände und Forderungen</p>	<p>Die Begründung wird dahingehend geändert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung dahingehend geändert.</p>	